

4.Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Hünstetten

(Änderung beschlossen durch die Gemeindevertretung am 08.12.2022
In Kraft getreten am 01.01.2023)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S.915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hünstetten vom 27.11.2021 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 08.12.2022 folgende 4. Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Hünstetten beschlossen:

Satzung (Gebührenordnung)

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Hünstetten vom 31.08.2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 47,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 4 Wochen | 47,00 € |
| bis zu einem Jahr | 238,00 € |

Ist nach Ablauf eines Jahres über die endgültige Beisetzung der Aschenreste keine entsprechende Erklärung bei der Friedhofsverwaltung abgegeben worden, wird die Asche ohne weiteres kostenpflichtig anonym beigesetzt.

- | | |
|---|-----------------|
| c) Benutzung einer Kühlzelle | pro Tag 76,00 € |
| d) Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung | nach Aufwand |

- e) für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Bestattung 240,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 1.142,00 €
 - 2) in einer Doppelgrabstätte 1.218,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 600,00 €
 - 2) in einer Doppelgrabstätte 600,00 €
- (2) Abweichend von den in Nr. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
- a) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird:
die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.
 - b) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, beträgt die Gebühr, sofern keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die nach 1 b zu zahlen wäre.

Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 428,00 €
 - b) in einer Urnenwand (je Urne) 428,00 €
 - c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 428,00 €
 - d) an einem Baum 428,00 €
 - e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 428,00 €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag erhoben.
- für Erdbestattungen 440,00 €
 - für Urnenbestattungen 110,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Hünstetten

- (1) Umbettung einer Leiche (Erdaushub bis Sargdeckel)
 - a) innerhalb desselben Friedhofs nach Aufwand
 - b) nach einem anderen Friedhof
in eine andere Stadt/Gemeinde nach Aufwand
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % des tatsächlich entstandenen Aufwands.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
 - a) innerhalb desselben Friedhofs 602,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof
in eine andere Stadt / Gemeinde 434,00 €
 - c) aus einer Urnenwand 295,00 €

Notwendige neue Särge, Urnen, Übersärge, Abbau und Wiederaufbau von Grabmalen sind von den Antragstellern zu stellen oder zu veranlassen.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 600,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 2.440,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 1.159,00 €
- (3) Nachkauf eines Reiheneinzelgrabes (gem.§ 14 Abs. 4 Friedhofsord.) 813,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte, Urnenkammer und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnengrabstätte 1.159,00 €
Verlängerung pro Jahr für 2., 3. und 4. Urne 58,00 €
- b) Urnenwand 1.379,00 €
Urnengrab Zweitbelegung, Verlängerung pro Jahr 70,00 €

c) Baumgrabstätten	900,00 €
--------------------	----------

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Doppelgrabstätte	5.100,00 €
b) für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Doppelgräbern beträgt die Gebühr je Jahr 1/30 der Gebühren der entsprechenden Grabstätte gemäß der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührenordnung	pro Jahr 170,00 €

§ 11

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

a) bei Reihengrabstätten	380,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	480,00 €
c) bei Kindergräbern	330,00 €
d) bei Urnengrabstätten	280,00 €
e) Urnenwandgrabstätte	230,00 €

§ 12

Verwaltungsgebühren

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen jeder Art, auf Gräbern und Grabstätten, sind die nachstehenden Gebühren zu zahlen:

Grabmäler einschl. Einfassungen, Stelen, Steinkreuze, freistehende aufrechte Grabmäler, Grabplatten, liegende Grabmäler, schmiedeeiserne Kreuze

a) für Doppel-, Reiheneinzelgräber u. Urnengrabstätten	50,00 €
--	---------

(2) Die Gültigkeit genehmigter Grabmalanträge beträgt **2 Jahre**, vom Tage der Genehmigung an gerechnet.

(3) Gebühr für die Bescheinigung zur Vorlage bei der Feuerbestattung / Grabnachweis	25,00 €
---	---------

- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende 4. Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Vollen-
dung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen
Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmen und dass die für die
Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden**

Hünstetten, den 09.01.2023

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten**

**Kraus
Bürgermeister**

In Kraft getreten am 01.01.2023